

Ihr Zeichen: 1073/19 VS02

Ihr Schreiben vom 20. April 2021 an RA [XXXXX]

Sehr geehrte Frau [XXXXX],

eine Verfassungsbeschwerde würde keinen Sinn machen, wenn die höchste Gerichtsbarkeit durch eine schnellstmögliche Vollstreckung einfach ausgehebelt werden könnte. Zwar ist es richtig, dass das Einlegen einer Verfassungsbeschwerde nicht den Eintritt der formellen Rechtskraft verhindert. Doch findet eine Durchbrechung der Rechtskraft statt, wenn die Einzelfallgerechtigkeit Vorrang vor der Rechtssicherheit beansprucht. Dies ist unter anderem im deutschen Zivilprozessrecht bei einer Verfassungsbeschwerde der Fall. (Überblick bei Zimmermann, Kommentar zur ZPO, 9. Auflage 2011, Rdn. 1 zu § 578 ZPO.) Speziell in diesem Fall ist auch keine vorläufige Auskunft möglich, die später wieder zurückgenommen werden könnte. Sollten Sie dennoch Zwangsvollstreckung veranlassen, werde ich dagegen innerhalb von 14 Tagen Vollstreckungsabwehrklage einreichen.

Ihr Vorgehen sieht sehr nach einem Versuch aus, das Bundesverfassungsgericht gar nicht erst entscheiden lassen zu wollen, weil die Grundrechtsverstöße des Teilbeschlusses so offensichtlich sind. Doch genau dafür hat der Gesetzgeber mit der Einzelfallgerechtigkeit und Vollstreckungsabwehrklage vorgesorgt. Insofern möchte ich Sie bitten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten. Außerdem wenden Sie sich bitte mit weiteren Absprachen nicht mehr über meinen Anwalt, sondern direkt an mich, weil ich die Verfassungsbeschwerde persönlich führe.

Mit freundlichen Grüßen

[geändert auf:] Ayleen Lyschamaya